

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gyde Jensen, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/16605 –**

### Missbrauch des Systems roter Fahndungsausschreibungen der IKPO

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO) – Interpol – geschaffene System von Fahndungsausschreibungen ist dazu bestimmt, die internationale polizeiliche Kooperation zu fördern. Dies geschieht durch das Teilen strafatbezogener Informationen unter den Polizeibehörden ihrer Mitgliedstaaten. Demnach können Polizeivollzugsdienste in anderen Ländern vor Gefahren, die beispielsweise von geflüchteten Terroristen ausgehen, gewarnt und um Hilfe bei der Lösung unaufgeklärter Fälle gebeten werden.

Das Europäische Parlament und andere Regierungs- sowie Nichtregierungsorganisationen haben jedoch eine Tendenz zur Instrumentalisierung der Ausschreibungen für die Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten aus der Zivilbevölkerung und kritischen Journalisten festgestellt (vgl. Studie PE 603.472 des Europäischen Parlaments und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6867). Meist geschieht dies mittels der roten Ausschreibung, oder Rotecke, welche Polizeivollzugsdienste weltweit auf Ersuchen eines Staates auffordert, eine geflüchtete Person aufgrund eines nicht vollzogenen nationalen Haftbefehls ausfindig zu machen und vorläufig festzunehmen. Artikel 3 der Verfassung der IKPO untersagt indes Interventionen und Aktivitäten Interpols in Verbindung mit politisch, militärisch, religiös oder ethnisch motivierten Ersuchen strikt. Um ihre Unabhängigkeit sowie das internationale Auslieferungsgesetz zu wahren und um Einzelpersonen vor dem Missbrauch des Systems zu schützen, prüft das Generalsekretariat die von den nationalen Zentralbüros erstellten Ausschreibungen.

Die Prüfung der Rotecken ist dabei auf die Abwägung der im jeweiligen Begehren enthaltenen politischen, militärischen, religiösen oder ethnischen Elemente und dessen Kontext begrenzt. Die hierzu verwendeten Informationen werden von den nationalen Zentralbüros zur Verfügung gestellt. Oft wird eine Verletzung der Statuten der IKPO deshalb lediglich nach der vorläufigen Verhaftung und dem Beginn des Auslieferungsverfahrens identifiziert und die Rotecken daraufhin zurückgezogen. In diesem Sinne wurde İsmet Kılıç, ein deutscher Staatsbürger, am 26. Juli 2019 wegen einer von der Türkei ausge-

stellten roten Ausschreibung in Slowenien festgenommen. Die Türkei rechtfertigte die Ausschreibung mit einem türkischen Gerichtsurteil aus dem Jahr 1997. Demnach wurde İsmet Kılıç Engagement als Gewerkschafter, der für die Rechte der Kurden eintrat, mit mehreren Jahren Haft bestraft. In Deutschland hatte er daraufhin politisches Asyl beantragt und erhielt später auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Wegen des offensichtlich politischen Motivs der Ausschreibung überprüfte die IKPO diese und annullierte sie in Folge dessen noch vor dem Ende des Auslieferungsverfahrens. İsmet Kılıç war trotz dessen 82 Tage unschuldig inhaftiert.

Zusätzlich umgeht die türkische Regierung zeitweilig das Fahndungssystem der IKPO und verletzt somit bewusst internationales Recht. Der türkische Geheimdienst, Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT), entführt mutmaßlich Kritiker mit türkischer Staatsbürgerschaft bei Auslandsbesuchen des türkischen Präsidenten, um sie in ihr Heimatland zu bringen. Hierbei sind stets mindestens zwei kanadische Bombardier-CL-600 mit der Kennung TC-KLE und TT4010 zugegen. Sie sind auf ein Bau- und Tourismusunternehmen, Birleşik İnşaat Turizm Ticaret Ve Sanayi A.Ş., in Ankara registriert (vgl. Correctiv, 2019); ihre Geschäftsadresse befindet sich in einem geschlossenen Komplex des MIT. Die Gülen-nahe Organisation SERA und die International Foundation for Human Rights Advocacy in Genf haben bereits 31 erfolgreiche Entführungen dokumentiert (vgl. Pfahler, 2019). Darunter ist auch ein Fall vom 29. März 2018 im kosovarischen Pristina. Polizisten nahmen damals sechs Gülen-Anhänger, darunter fünf Lehrer einer örtlichen Schule, fest und brachten sie zum Flughafen, von wo sie mit einem Flugzeug überführt wurden. Aus den Radardaten und einem am Flughafen abgegebenen Dokument ließ sich erkennen, dass es sich um die Bombardier-Maschine mit der Kennung TC-KLE mit dem Militärflughafen in Ankara als Flugziel handelte (vgl. Correctiv, 2019). Nie wurde die Auslieferung der Betroffenen auf juristischem Wege beschlossen. Präsident Recep Tayyip Erdoğan gab indessen bekannt, dass, solange europäische Regierungen die Auslieferungsersuche der Türkei ablehnen würden, weitere Geheimaktionen durchgeführt würden (vgl. Haber 7, 2019).

1. Wie viele rote Ausschreibungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 durch Mitgliedstaaten der IKPO gegen europäische Staatsbürger gestellt (bitte nach Nationalität der betroffenen Person und begehendem Mitgliedstaat, insbesondere gegen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, aufschlüsseln)?
2. Wie viele Verhaftungen wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung aufgrund der vorgenannten roten Ausschreibungen durchgeführt (bitte nach Nationalität der betroffenen Person und begehendem Mitgliedstaat, insbesondere nach Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?
3. Wie lange war nach Erkenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Haftdauer der betroffenen Personen aufgrund der vorbenannten Verhaftungen (bitte nach Nationalität der betroffenen Person und begehendem Mitgliedstaat, insbesondere der betroffenen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

4. Wie viele der vorbenannten roten Ausschreibungen resultierten nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Auslieferung der betroffenen Person (bitte nach Nationalität der betroffenen Person und begehendem Mitgliedstaat, insbesondere nach betroffenen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Es wird lediglich eine Auslieferungsstatistik geführt. Informationen zur Frage, ob eine Auslieferung auf einer Rotecken-Fahndung beruht, sind darin nicht enthalten. Die Auslieferungsstatistik wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html)

5. Wie viele der vorbenannten roten Ausschreibungen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Statuten und allgemeinen Bestimmungen der IKPO gelöscht (bitte nach Nationalität der betroffenen Person und begehendem Mitgliedstaat, insbesondere nach betroffenen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?
6. Welches Delikt bzw. welche Delikte lagen nach Erkenntnissen der Bundesregierung den jeweiligen vorbenannten roten Ausschreibungen zugrunde (bitte nach Nationalität der betroffenen Person einerseits und andererseits Delikt bzw. Delikten, das bzw. die der betroffenen Person mit begehendem Mitgliedstaat zur Last gelegt wird bzw. werden, aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

7. Welche Anhaltspunkte sieht die Bundesregierung für einen Missbrauch des Systems der roten Ausschreibungen durch einzelne Mitglieder der IKPO, insbesondere durch die Russische Föderation und die Republik Türkei?
8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das System der roten Ausschreibungen durch einzelne IKPO-Mitglieder auch zur politischen Verfolgung einzelner Personen genutzt wird, und wenn ja, durch welche?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass der internationale Fahndungsverkehr nicht zur Verfolgung aus politischen Gründen instrumentalisiert wird.

Artikel 3 der IKPO-Statuten verbietet ausdrücklich die missbräuchliche Nutzung der INTERPOL-Instrumente zu politischen Zwecken. Das Interpol Generalsekretariat (IPSG) hat eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen, um derartigen Missbrauch zu verhindern. Grundsätzlich sind der Umsetzung internationaler Fahndungsersuchen vielfältige Prüfmechanismen vorgeschaltet; einerseits von IPSG selbst (Vgl. INTERPOL's Rules on the Processing Data [RPD]), andererseits durch die ersuchten Nationalen Zentralbüros (NZB) im Rahmen der nationalen Gesetzgebung.

Die dargestellten Regularien und die in den letzten Jahren stetig verfeinerten Prüfmechanismen stellen aus Sicht der Bundesregierung ein ausreichendes Instrumentarium zur Vermeidung von zu Unrecht gestellten Personenfahndungsersuchen dar. Gänzlich ausschließen lässt sich der Missbrauch des INTERPOL-Fahndungssystems allerdings trotz verfeinerter Prüfmechanismen systembedingt nicht. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass nicht alle Mitgliedstaaten von INTERPOL weltweit einen mit Deutschland vergleichbaren rechtsstaatlichen Standard aufweisen. Im Rahmen seiner daher stets intensiven Prüfung hat das Bundeskriminalamt (BKA) in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Be-

willigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) / Bundesamt für Justiz (BfJ) und des Auswärtigen Amtes (AA) einzuholen (§ 33 Abs. 3 BKAG in Verbindung mit Nummer 13 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten [RiVAST]).

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Fragen 9 und 5 b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4365 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um einem Missbrauch des Systems roter Ausschreibungen durch einzelne IKPO-Mitglieder vorzubeugen oder diesem zu begegnen?

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen Interpols zur kontinuierlichen Verbesserung zum Schutz des Fahndungsmechanismus vor Missbrauch. So hat das BKA einen Mitarbeiter dauerhaft in die für die Prüfung von Notices und Diffusions zuständige Einheit (Notices and Diffusions Task Force – NDTF) des IPSG entsandt, um diesen Prozess aktiv zu unterstützen. Außerdem wird jedes ausländische INTERPOL-Fahndungsersuchen (Notice/Diffusion), welches (auch) an Deutschland gerichtet ist, vor der nationalen Umsetzung einer eingehenden Einzelfallprüfung unterzogen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 8 und auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/180, zu Frage 13a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4365, zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/7046 und zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6867 verwiesen.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum innerhalb des Interpol-Generalsekretariats eingerichteten Projekts zur gezielten Überprüfung des Altbestands der Fahndungsersuchen vor 2016 nach den seitdem eingeführten höheren Prüfstandards vor?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden sukzessive alle Fahndungsersuchen überprüft. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 3 bis 9 und 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16235 und auf die Fragen 2 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 19/14803 verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die mehrwöchige Inhaftierung von Privatpersonen mit einer deutschen oder sonstigen Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund roter Ausschreibungen, die seitens der IKPO selbst wegen Verstoßes gegen Artikel 3 der Statuten und allgemeinen Bestimmungen der IKPO gelöscht werden?

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgen nationale Ausschreibungen aufgrund einer Rotecke regelmäßig nur, wenn eine Auslieferung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. So soll auch verhindert werden, dass es bei möglichen Verstößen gegen Art. 3 der Statuten in Deutschland zu einer unbeabsichtigten Festnahme kommt. Bei der Beurteilung dieser Frage wird auch eine Löschung der Fahndungsersuchen durch IKPO berücksichtigt.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Details nationaler Prüfungsverfahren in anderen IKPO-Mitgliedstaaten vor.

Grundsätzlich obliegt es den jeweiligen Mitgliedsstaaten, durch geeignete Verfahren zu verhindern, dass es zu unbeabsichtigten Festnahmen in Fällen kommt, bei denen ein Verstoß der Ausschreibung gegen Art. 3 der Statuten von vornherein erkennbar ist.

12. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Trennung der Staatsgewalten in der Russischen Föderation und der Republik Türkei auf den Umgang mit von diesen Staaten veranlassten roten Ausschreibungen in der Europäischen Union aus?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung insoweit keine Erkenntnisse vor.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*